



Luxemburg, am 5. Dezember 2001

Pressemitteilung

EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein
Rechtssache E-5/2001

Der EFTA-Gerichtshof in Luxemburg hat am 5. Dezember 2001 das Fürstentum Liechtenstein wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. 1987 Nr. L 185/77) verurteilt. Die Richtlinie ist Bestandteil des EWR-Abkommens (Protokoll 1).

Die Richtlinie wäre vom Fürstentum Liechtenstein bis zum 1. May 1995 umzusetzen gewesen. Aufgrund der Nichtumsetzung leitete die EFTA-Überwachungsbehörde ein Abkommensverletzungsverfahren ein. Das Fürstentum hat die Abkommensverletzung nicht bestritten und auf interne Schwierigkeiten im nationalen Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

In seinem Urteil hob der EFTA-Gerichtshof die sich aus Artikel 3 EWR-Abkommen ergebende Treuepflicht der Abkommensstaaten hervor, welche die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die im Abkommen enthaltenen Richtlinien und andere Rechtsakte oder Entscheidungen des Gemischten Ausschusses zeitgerecht und inhaltlich richtig in das nationale Recht umzusetzen.

Der EFTA-Gerichtshof urteilte, das Fürstentum Liechtenstein habe durch die Nichtumsetzung der Artikel 3(1), 4, 6 und 7 der Richtlinie gegen die sich aus der Richtlinie und aus Artikel 7 EWR-Abkommen ergebenden Verpflichtungen verstossen.

Wegen des vollständigen Wortlauts des Urteils konsultieren sie bitte unsere Homepage im Internet: www.efta.int.

Dem EFTA-Gerichtshof gehören die Richter Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt an. Diese Pressemitteilung ist ein zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.